



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Krems in Kärnten vom 18. August 2016, Zahl 850/423/2016 mit der **Wasseranschlussbeiträge** für die Wasserversorgungsanlage Eisentratten ausgeschrieben werden. Auf Grund des § 10 Abs. 1 und § 13 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997-KGWVG, LGBL. Nr.107/1997, in der Fassung LGBL. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Schaffung der Möglichkeit eines Anschlusses an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen „**WVA EISENTRATTEN**“ der Gemeinde Krems in Kärnten werden zur Deckung der Kosten der Errichtung dieser Wasserversorgungsanlage Wasseranschlussbeiträge (Ergänzungsbeiträge, Nachtragsbeitrag) nach den Bestimmungen des Gemeindewasserversorgungsgesetzes ausgeschrieben.

§ 2 Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung des Wasseranschlussbeitrages sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließenden Grundstücke oder Bauwerke verpflichtet.

(2) Der Grundeigentümer haftet – sofern er nicht selbst Abgabenschuldner ist – für den Wasseranschlussbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 3 Beitragssatz

Der Wasseranschlussbeitrag wird mit Euro 1.453,00 (inkl. 10% Mehrwertsteuer) je Bewertungseinheit festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. November 2016 in Kraft.

§ 5 Außerkräfttreten

Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 22.12.1978, Zahl 725-0/23/79 in der geltenden Fassung außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(Johann Winkler)

Angeschlagen am: 17.10.2016
Abgenommen am: 31.10.2016